

## **Satzung für die Hemsbacher Kerwe**

vom 13.06.2005

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Hemsbach betreibt die Durchführung der Hemsbacher Kerwe als öffentliche Einrichtung.

Diese Satzung gilt auch für Teilbereiche, die von Dritten innerhalb des Veranstaltungsbereiches nach § 2 gestaltet werden.

### **§ 2 Veranstaltungsbereich**

Die Veranstaltungsbereiche ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Straßenliste. Der Gemeindegebrauch wird in diesen Bereichen eingeschränkt.

Das Nähere regelt eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

### **§ 3 Aufsicht**

- 1 Die Veranstaltung unterliegt der Aufsicht durch die Stadtverwaltung (Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gemeindlicher Vollzugsdienst).
2. Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals sind zu befolgen.

### **§ 4 Sonstige Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften (Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Gaststätten-VO, Verordnung über die Sperrzeit, Tierschutzgesetz, Speiseeis-VO etc.) bleibt von den Vorschriften dieser Kerwe-Satzung unberührt.

### **§ 5 Zulassung**

Jeder Volksfestbeschicker (Schausteller, Betreiber von Straußwirtschaften) bedarf der Zulassung durch die Stadt Hemsbach.

Die Zulassung ist nicht übertragbar und gilt für die gesamte Dauer der Kerwe.

Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere für den Ausschluss einzelner Warenarten.

## **§ 6 Anträge auf Zulassung**

Bewerbungen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend der Ausschreibung bei der Stadt Hemsbach einzureichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die von der Stadt Hemsbach geforderten Nachweise ( jeweils für das angebotene Geschäft ) vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

## **§ 7 Ausschluss/Widerruf**

Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Kerwe-Satzung verstößt, kann gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ohne vorherige förmliche Anhörung nach vorheriger mündlicher Abmahnung von der Kerwe ausgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen.

## **§ 8 Platzeinteilung**

Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Hemsbach.

Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Wechsel, Tausch, Untervermietung oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes darf nur in Abstimmung und mit Genehmigung der Stadt Hemsbach erfolgen.

## **§ 9 Warenverkauf**

Waren dürfen nur aus Verkaufsständen auf den zugewiesenen Standplätzen verkauft werden.

Ein Verkauf im Umherziehen ( Bauchläden, Getränke-Container) ist nur mit Genehmigung der Stadt Hemsbach zulässig.

Der Verkauf von alkoholischen Trendgetränken (**Alcopops**) ist verboten.

Zuordnung der meisten Alcopops:

1. Mischgetränke aus destilliertem bzw. hochprozentigem Alkohol und Limonade
2. Bier-Limonade-Mischgetränke
3. Wein-Mischgetränke
4. Bier-Spirituosen-Limonade-Mischgetränke

## **§ 10 Sauberkeit**

Jeder Volksfestbeschicker und Betreiber einer Straußwirtschaft ist für die Sauberkeit seines Standes, Fahrgeschäftes oder Betriebes selbst verantwortlich.

Verpackungsmaterialien sind so abzusichern, dass sie nicht fortgeweht werden können.

Abfälle sind zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

Standinhaber und Betreiber einer Straußwirtschaft sind verpflichtet ihre Betriebsflächen sowie die angrenzenden Straßenflächen während der Benutzungszeit zu reinigen.

## **§ 11 Benutzungsentgelte**

Für die Stellflächen/Standplätze werden Benutzungsentgelte gemäß vertraglicher Vereinbarung erhoben.

## **§ 12 Haftung**

Die Volksfestbeschicker haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.

Ein Schadensanspruch an die Stadt wird ausgeschlossen, wenn die Kerwe aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muss.

## **§ 13 Betriebssicherheit**

Vorbauten (Vordächer, Schirme, Schilder etc.) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

Rauchen und offenes Feuer sind innerhalb der Fahrgeschäfte verboten. Hierauf ist gut sichtbar hinzuweisen.

Eine Überfüllung der Fahrgeschäfte und Straußwirtschaften ist nicht zulässig. Gegebenenfalls muss der Volksfestbeschicker bzw. der Betreiber einer Straußwirtschaft sofort Abhilfe schaffen.

## **§ 14 Gefährliche Stoffe**

Volksfestbeschicker oder Betreiber von Straußwirtschaften die Gasflaschen verwenden, haben Folgendes zu beachten:

1. Der Lagerplatz der Gasflaschen ist so zu wählen, dass er von Kerwebesuchern nicht betreten werden kann.
2. Die Flaschen sind vor Sonneneinwirkung zu schützen.

3. Zum Füllen von Luftballons darf im Kerwegebiet nur die unbedingt notwendige Menge Ballongas vorhanden sein.
4. Wasserstoff darf nicht verwendet werden.
5. Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind beim Umgang mit Gas zu unterlassen.

## **§ 15 Verhalten**

Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder die sonst geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder der Gesundheit schaden, können geschlossen oder vom Platz verwiesen werden.

Der Verzehr von alkoholischen Trendgetränken (**Alcopops**) im Kerwegebiet ist verboten.

## **§ 16 Lärmschutz**

Die Lautstärke für Musik- und Sprechdarbietungen im Kerwegebiet darf 1m vor dem Geschäft/Betrieb 70 Dezibel nicht übersteigen.

Lautsprecheranlagen, die nach dem so genannten Druckkammersystem arbeiten, sind verboten.

Musik- und Lautsprecherdarbietungen sind nur in Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften sowie in Schankwirtschaften gestattet.

Verlosungsgeschäfte dürfen nur Lautsprecheranlagen zur Sprachverständigung benutzen.

Allen sonstigen Geschäften ist die Benutzung von Musik- und Lautsprecheranlagen untersagt.

Die Lautsprecherübertragung von Musik und sonstigen Darbietungen aus den Straußwirtschaften nach außen ist untersagt.

Die zugelassenen Lautsprecher sind so anzubringen, dass dadurch andere nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 17 Betriebszeiten**

Der Betriebsbeginn wird von der Stadt Hemsbach festgelegt.

Das Betriebsende richtet nach der jeweiligen städtischen Sperrzeitverordnung.

## **§ 18 Nachweise / Erlaubnisse**

Der Volksfestbeschicker muss vor dem Aufbau seines Geschäftes die notwendigen Legitimationspapiere für sich und sein Personal vorlegen.

Das Gleiche gilt für weitere persönliche Zeugnisse (Gesundheitszeugnisse), die wegen der Betriebsart notwendig sind.

Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften der Schaustellerhaftpflichtverordnung.

### **§ 19 Auf- und Abbau**

Die Anfahrt zum Aufbau der Geschäfte darf drei Tage vor Beginn der Kerwe (Dienstag, ab 8:00 Uhr) beginnen.

Der Aufbau der Geschäfte muss bis 10:00 Uhr am Eröffnungstag beendet sein.

Nach dem Ende der Kerwe ist der zugewiesene Standplatz innerhalb von zwei Tagen zu räumen. Nach dem Abbau ist der Platz in seinen alten Zustand zu versetzen und zu reinigen.

Endet die Veranstaltung mit Eintritt der Sperrzeit, so darf mit dem Abbau der Geschäfte und Stände erst am Morgen nach Ende der Veranstaltung, frühestens um 7:00 Uhr, begonnen werden.

Endet die Veranstaltung in den frühen Abendstunden, ist ein sofortiger Abbau nach Ende der Veranstaltung zulässig. Der Abbau muss dabei bis 22:00 Uhr beendet sein.

### **§ 20 Haustierhaltung**

Volksfestbesucher haben ihre mitgeführten Haustiere, insbesondere Hunde, so zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen, dass weder Besucher noch Anwohner belästigt werden. Die anerkannten tierschutzrechtlichen Aspekte der Tierhaltung sind zu berücksichtigen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Betriebszeit nicht beachtet bzw. einhält,
2. ohne Zulassung am Volksfest teilnimmt oder die Zulassung auf andere überträgt,
3. Waren im Umherziehen verkauft, ohne im Besitze einer Ausnahmegenehmigung zu sein,
4. wer alkoholische Trendgetränke (Alcopops) verkauft,
5. wer seinen Platz nicht sauber und begehbar hält sowie an der Müllentsorgung nicht teilnimmt,
6. wer die erforderliche lichte Höhe nicht einhält oder im Geschäft raucht bzw. offenes Feuer verwendet oder gegen Überfüllung nicht einschreitet,
7. wer gefährliche Stoffe lagert oder verwendet,
8. wer mit Darstellungen und Gegenständen gegen die guten Sitten verstößt, Ärgernis erregt oder alkoholische Trendgetränke (Alcopops) entgegen eines ausgesprochenen Verbotes verzehrt,
9. wer entgegen § 16 Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen betreibt
10. wer die notwendigen Erlaubnisse und Nachweise nicht vorlegt,
11. wer seinen Stand nicht rechtzeitig abbaut,

12. wer entgegen § 20 ein Haustier hält,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

### **Anlage zur Kerwe-Satzung:**

#### **Straßen- und Bereichsliste nach § 2 der Kerwe-Satzung**

Rathausplatz

Schloßgasse, Teilstück Hildastraße bis Rittergasse

Schloßparkstraße, Teilstück Schloßgasse bis Alleestraße

Handgasse,

Herrengasse,

Schillerstraße, Teilstück Schloßgasse bis Alleestraße